



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 11

Jahrgang 2019

3. Juli 2019

INHALT

Tag		Seite
25.06.2019	Praktikumsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Elektrotechnik an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau (6.25.92)	197
25.06.2019	Ordnung über die Zulassung für den Bachelor-Studiengang Digital Technologies der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau (6.40.94)	201

Herausgeber:
Der Präsident der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

**6.25.92 Praktikumsbestimmungen für den
Bachelor-Studiengang Elektrotechnik
an der Technischen Universität Clausthal
Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau
vom 25.06.2019**

Die Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau hat am 25.06.2019 die folgenden Praktikumsbestimmungen beschlossen.

Die Technische Universität Clausthal legt großen Wert auf geschlechtliche Gleichberechtigung. Zur besseren Lesbarkeit der Texte wird in den vorliegenden Praktikumsbestimmungen gelegentlich nur die maskuline oder feminine Form gewählt. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die angewendete verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Zu §1 Allgemeines

Diese Praktikumsbestimmungen gelten nur im Zusammenhang mit der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) der TU Clausthal in der jeweils gültigen Fassung und enthalten alle studiengangspezifischen Ergänzungen und Regelungen.

Zu §3 Dauer und Fachliche Gliederung des Praktikums

Die Dauer der praktischen Tätigkeit beträgt 18 Wochen (90 Arbeitstage) und ist aufgeteilt in ein Vorpraktikum (VP) von 8 Wochen (40 Arbeitstage) und ein studienbegleitendes Fachpraktikum (FP) von 10 Wochen (50 Arbeitstage). Die praktische Tätigkeit soll den Studierenden einen Einblick in die praktischen Grundlagen des Ingenieurwesens und der betriebswirtschaftlichen Praxis, sowie in die sozialen Verhältnisse der Arbeitnehmer vermitteln.

Das Vorpraktikum dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in den Grundlagen der Be- und Verarbeitung von Werkstoffen und Halbzeugen in der industriellen Fertigung. Unter Anleitung fachlicher Betreuer soll die im Vorpraktikum befindliche Person verschiedene grundlegende Fertigungsverfahren und -einrichtungen kennenlernen.

Das Vorpraktikum umfasst die folgenden Tätigkeitsbereiche:

VP 1: Spanende Fertigungsverfahren

Beispiele: Sägen, Feilen, Bohren, Gewindeschneiden, Drehen, Hobeln, Fräsen, Schleifen, Honen, ...

VP 2: Ur- und Umformende Fertigungsverfahren

Beispiele: Sintern, (Spritz)Gießen, Kaltformen, Biegen, Richten, Pressen, Walzen, Ziehen, Schneiden, Stanzen, Schmieden, ...

VP 3: Füge- und Trennverfahren

Beispiele: Schweißen, Löten, Kleben, Brennschneiden, ...

VP 4: Elektrotechnische Handfertigkeiten (muss absolviert werden!)

Beispiele: Installieren von Elektroanlagen, Montieren elektromechanischer Geräte, Bestücken von Platinen, Löten von Schaltungen, Messen & Prüfen, ...

Für die vollständige Anerkennung muss das Vorpraktikum folgende Bedingungen erfüllen:

1. Gesamtumfang mindestens 8 Wochen
2. Abdeckung von mindestens dem Tätigkeitsbereich VP4 und einem weiteren Bereich
3. Anrechnung von minimal 1 bis maximal 4 Wochen je Tätigkeitsbereich

Das studienbegleitende Fachpraktikum umfasst Erfahrungserwerb und Tätigkeiten mit Bezug zur Elektro-, Energie-, oder Informationssystemtechnik in einem oder beiden Bereichen A und B:

Bereich A: Betriebstechnisches Praktikum

Kennzeichnung: Eingliederung des Praktikanten in ein Arbeitsumfeld von Facharbeitern, Meistern und Technikern mit überwiegend ausführendem Tätigkeitscharakter

Typische Teilbereiche können hier z.B. sein:

Herstellung und Bearbeitung von Halb- und Fertigfabrikaten, Montage, Inbetriebnahme, Instandhaltung, Reparatur, Prüfung und Qualitätskontrolle, Anlagenbetrieb, ...

Bereich B: Ingenieurnahes Praktikum

Kennzeichnung: Eingliederung des Praktikanten in das Arbeitsumfeld von Ingenieuren oder entsprechend qualifizierten Personen mit überwiegend entwickelndem, planendem oder lenkendem Tätigkeitscharakter

Typische Teilbereiche können hier z.B. sein:

Forschung, Entwicklung, Konstruktion, Berechnung, Versuch, Projektierung, Produktionsplanung, Produktionssteuerung, Logistik, Betriebsleitung, Ingenieurdienstleistungen, ...

Für die vollständige Anerkennung muss das Fachpraktikum folgende Bedingungen erfüllen:

1. Gesamtumfang mindestens 10 Wochen
2. Für jeden der beiden Bereich A und B werden mindestens je 4 Wochen gefordert.

3. Insgesamt wird für die Bereiche A und B zusammen die Abdeckung von mindestens 5 signifikant unterschiedlichen Teilbereichen mit minimal 1 Woche bis maximal 4 Wochen pro Teilbereich gefordert.
4. Alternativ zu verschiedenen Teilbereichen mit jeweils maximal 4 Wochen werden im Bereich B auch längere Tätigkeiten in einem einzelnen Teilbereich als „interdisziplinäres Projektpraktikum“ anerkannt, wenn das bearbeitete Aufgabenfeld in besonderem Maße durch vielfältige Bezüge zu unterschiedlichen Teilbereichen gekennzeichnet ist.

Für die Anerkennung von längeren Praktikumsabschnitten in einem einzelnen Tätigkeitsbereich als „interdisziplinäres Projektpraktikum“ sollen anspruchsvolle Kriterien angewandt werden.

Solche Kriterien können z.B. sein:

- Mitwirkung in Teams, in denen Fachleute aus verschiedenen Organisationseinheiten und Aufgabengebieten interdisziplinär an einer konkreten aktuellen Aufgabe zusammenarbeiten.
- Abdeckung von mehreren verschiedenen Aufgabenbereichen.

Zu §4 Durchführung des Praktikums

Zu Abs. (1)

Das 8-wöchige Vorpraktikum ist grundsätzlich vor der Einschreibung in den Studiengang zu leisten. Der Nachweis des Vorpraktikums ist durch eine Bescheinigung des Praktikantenamtes zu führen. Näheres regelt weiter §4 der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) der TU Clausthal.

Zu Abs. (2)

Das Studienbegleitende Fachpraktikum ist gemäß Regelstudienplan im 6. Studiensemester vorgesehen, soll in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden und wird mit 10 ECTS-Punkten bewertet. Wahlweise kann es in Teilabschnitten während der vorlesungsfreien Zeit der vorherigen Semester abgeleistet werden. Teilabschnitte kürzer als vier Wochen sind zu vermeiden.

Zu §9 Anerkennung des Praktikums

Zu Abs. (3)

Die/Der Studierende informiert nach Antritt des Fachpraktikums den/die Praktikantenbeauftragte/n der Fakultät über die Kontaktdaten der im Betrieb mit ihrer/seiner Betreuung beauftragten Person. Die/Der Praktikantenbeauftragte der Fakultät kontaktiert im Rahmen der hochschuleitigen Betreuung die im Betrieb mit der Betreuung beauftragte Person und steht für die/den Studierenden und die im Betrieb mit der Betreuung beauftragte Person als Ansprechpartner/in zur Verfügung.

Zu §12 Die Praktikantin/der Praktikant im Betrieb

Zu Abs. (1) Betriebe für das Praktikum

Für die praktische Tätigkeit kommen Industriebetriebe in Frage, bei denen Einsicht in moderne Fertigungsverfahren, in kaufmännische, wirtschaftliche Arbeitsweisen und in die sozialen Auswirkungen heutiger Arbeitsverhältnisse geboten wird.

Das Praktikantenamt berät und informiert, vermittelt jedoch keine Praktikantenstellen. Praktikanten bewerben sich direkt bei geeigneten Firmen um eine Praktikantenstelle. Das zuständige Arbeitsamt, die Industrie- und Handelskammer und einige Fachverbände sind bei der Vermittlung von Adressen behilflich.

Zu §14 In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsbestimmungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.

**6.40.94 Ordnung über die Zulassung für den Bachelor-Studiengang
Digital Technologies der Technischen Universität Clausthal,
Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau
Vom 25. Juni 2019**

Die Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau der Technischen Universität Clausthal hat am 25.06.2019 unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Hochschulrahmengesetzes, des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes, sowie in Anwendung der Vorgaben des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur, die folgende vorläufige Zulassungsordnung für den gemeinsamen Bachelorstudiengang Digital Technologies mit der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel beschlossen:

§ 1

Zugangsvoraussetzung

- (1) Zugangsvoraussetzung für das Bachelorstudium Digital Technologies an der Technischen Universität Clausthal ist die Hochschulreife nach § 18 Abs. 1 NHG oder die Fachhochschulreife nach § 18 Abs. 3 NHG.
- (2) Die Fachhochschulreife muss in den Fachrichtungen Informatik oder Technik erbracht sein.
- (3) Zugelassen werden kann entgegen der Absätze 1 und 2 auch, wer die Voraussetzungen für die Zulassung an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel besitzt.

§ 2

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Bachelor- Studiengang Digital Technologies beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Zulassungsanträge müssen mit allen erforderlichen Unterlagen in der Zeit bis 15. Juli (Ausschlussfrist) bei der TU Clausthal eingegangen sein.
- (2) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der TU Clausthal unberührt.

§ 3

Bewerbungs-, Auswahl-, Vergabe- und Zulassungsverfahren

- (1) Die Bewerbung zum Studium soll über das gemeinsame Portal der Technischen Universität Clausthal und der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel „DigiTec studieren“ (<https://digitecstudieren.de/>) erfolgen.
- (2) Die unter Abs. 1 genannten Einrichtungen führen ein gemeinsames Bewerbungs-, Auswahl-/Vergabe- und Zulassungsverfahren nach den jeweils geltenden kapazitären Vorgaben durch.
- (3) Abweichend von § 5 Abs. 2 und 3 der Prüfungsordnung wird festgelegt, dass während der Einführungsphase des Studienganges, nach Maßgabe des Zulassungsprüfungsausschusses, die Möglichkeit des Teilzeitstudiums ausgesetzt wird.
- (4) Die Regelungen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel zur
 - a) besonderen Eignung, einschließlich der Kriterien,
 - b) Bewerbungsunterlagen,
 - c) Zuständigkeit für die Durchführung von Auswahlverfahren und
 - d) Bescheiderteilungfinden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Verkündungsblatt der TU Clausthal in Kraft.